



Richtlinien Helfende

FUNKTION

Die helfende Person ist für den ihr zugeordneten Auftrag verantwortlich.

PFLICHTEN

Es gelten folgende Pflichten:

- Anweisungen der Schweizer Paraplegiker-Vereinigung (SPV) befolgen
- Erfüllung der Pflegeaufgaben gemäss Erfahrung und Weisungen (Kurs, Pflegeleitung und Anweisungen der Patienten)
- Eingehen auf den Tetraplegiker und Begleitung gemäss seinen Wünschen (baden, Stadtbummel, individueller Ausflug, usw.)
- Eigene Bedürfnisse zurückstellen
- Einwandfreies Verhalten
- Transfers sachgemäss durchführen
- Mitteilung allfälliger Beobachtungen an Pflegeleitung/Reiseleitung
- Hilfeleistungen überall wo notwendig
- Vermeidung von sämtlichen mit der Veranstaltung verbundenen Gefahren unter Vorkehrung der zumutbaren Vorsichts- und Schutzmassnahmen
- Vermeidung von Handlungen/Unterlassungen, welche der SPV Schaden zufügen bzw. die Leistungen gegenüber Teilnehmenden beeinträchtigen
- Vertrauliche Behandlung sämtlicher erhaltenen Informationen über Teilnehmende
- Treuepflicht gegenüber dem/der Auftraggeber/in
- Erhaltung einer guten Stimmung innerhalb der Gruppe
- Förderung selbständiger Tetraplegiker
- Nötige Distanz zwischen Pfleger und Tetraplegiker wahren

ENTSCHÄDIGUNG

a) *Mahlzeitentschädigung*

CHF 0.- pro Tag bei Vollpension

CHF25.- pro Tag bei Halbpension

CHF50.- pro Tag bei Zimmer mit Frühstück

b) *Weggeldentschädigung*

SBB Billet Halbtax 2. Klasse vom Wohnort zum Treffpunkt der Reise und zurück (kürzeste Verbindung)

Treffpunkt aller Busreisen ist in Nottwil. Nur sofern ein Tetraplegiker nach Absprache mit KF bei einer Autobahnraststätte einsteigt, können ausnahmsweise auch freiwillige Helfer dort einsteigen. Die Entschädigung wird dementsprechend angepasst.

VERSICHERUNGEN

a) *Krankheit und Unfall*

Die Versicherung muss individuell zu Lasten der Helfenden abgeschlossen werden. Zum Teil sind Leistungen im Ausland nicht gedeckt. Über die SPV können Zusatzversicherungen abgeschlossen werden.

b) *Annullations- und Rückreiseversicherung*

Wird von der SPV für die Helfenden für die Dauer ihres Einsatzes abgeschlossen.

c) *Versicherungen, die neben Punkt a und b individuell abgeschlossen werden müssen sind:*

- Diebstahlversicherung
- Gepäckversicherung

d) *Berufshaftpflicht*

Wenn auf der Reise Personen oder Sachen zu Schaden kommen, weil ein Fehlentscheid getroffen wurde, so sind diese Schäden bis zum in der Police abgedeckten Betrag gedeckt. Die Haftpflicht erstreckt sich nicht auf Handlungen, die vorsätzlich verübt worden sind.

SORGFALTPFLICHT

Die Helfenden verpflichten sich zu einer getreuen und sorgfältigen Ausführung ihres Auftrages. Sie sind verpflichtet, mit den anvertrauten Gegenständen und Geldern der Organisation sorgfältig umzugehen.

VORBEHALTE

Aus wichtigen Gründen, namentlich bei ungenügender Leistung oder nicht sachgemässer Erfüllung des Auftrages, behält sich die SPV folgende Massnahmen vor:

- allgemeiner Ausschluss als Helfer und Pfleger
- Regress- bzw. Schadenersatzforderungen für fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden

ANNULATION DER REISE

Dieses Reglement ist gültig unter dem Vorbehalt, dass die Reise definitiv durchgeführt wird. Bei einer Annullation wird es hinfällig, ohne dass die Helfenden Anspruch auf eine Ersatzreise haben. Schadenersatzansprüche oder Entschädigung der Reise sind ausgeschlossen. Die zum Zeitpunkt der Annullation ausbezahlten Entschädigungen müssen an die SPV rückerstattet werden.